

Ich versichere, dass ich die umseitigen Angaben wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe.

Ort, Datum

Unterschrift

Hinweis: Die mit dieser Anmeldung angeforderten Daten werden nach §§ 149 ff. der Abgabenordnung erhoben.

Datenschutzhinweis:

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der **Datenschutz-Grundverordnung** sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de unter der Rubrik „Datenschutz“ oder Sie erhalten sie bei Ihrem Finanzamt.

Wird vom Finanzamt ausgefüllt

Verfügung

1. Die Lotterie/Ausspielung ist nach § 18 Nr. ____ Buchst. ____ RennwLottG von der Besteuerung ausgenommen.
Befreiungsbescheid (Vordruck S 4 – 737) fertigen
2. Die Lotterie/Ausspielung ist zu versteuern.
Bescheid über Lotteriesteuer (Vordruck S 4 – 733) fertigen
3. Vor der Entscheidung darüber, ob die Lotterie/Ausspielung nach § 18 Nr. 2 Buchst. a RennwLottG von der Besteuerung ausgenommen ist, sind noch Ermittlungen erforderlich.
Fragebogen S 4 – 736 zusenden

4. _____

5. _____

6. Z. d. A.
 Wv. am _____

Datum

Nz. des Sachgebietsleiters

Nz. des Sachbearbeiters

Erledigungsvermerke

Zu 1. _____

Zu 2. _____
Datum und Nz.

Zu 3. _____

Zu 4. _____

Zu 5. _____

Rennwett- und Lotteriegesetz

vom 8. 4. 1922 zuletzt geändert durch Artikel 1 und 4
des Gesetzes vom 29.06.2012 (BGBl 2013 I S. 1424)

-Auszug -

§ 18

Von der Besteuerung ausgenommen sind

1. Ausspielungen,
 - a) bei denen Ausweise nicht erteilt werden oder
 - b) bei denen der Gesamtpreis der Lose einer Ausspielung den Wert von 650 Euro nicht übersteigt, es sei denn, dass der Veranstalter ein Gewerbetreibender oder Reisegewerbetreibender im Sinne des Gewerberechts ist oder dass die Gewinne ganz oder teilweise in barem Geld bestehen;
2. von den zuständigen Behörden **genehmigte** Lotterien und Ausspielungen, bei denen der Gesamtpreis der Lose einer Lotterie oder Ausspielung
 - a) bei Lotterien und Ausspielungen zu ausschließlich gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken den Wert von 40.000 Euro,
 - b) in allen anderen Fällen den Wert von 240 Euro nicht übersteigt.

Allgemeine Erlaubnis

des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 07.11. 2016, AZ: 86-1114.3

für öffentliche Lotterien und Ausspielungen *

I.

Aufgrund von § 15 und 16 Absatz 1 des Landesglücksspielgesetzes vom 20. November 2012 wird,

- | | |
|--|--|
| - Organisationen der freien Wohlfahrtspflege, | - Sportvereinen, |
| - Organisationen der Jugendhilfe und Jugendpflege, | - Feuerwehren, |
| - Kirchengemeinden und Religionsgemeinschaften, | - sonstigen rechtsfähigen Vereinen, |
| - Organisationen von politischen Parteien, | - Stiftungen, |
| - gewerkschaftlichen Organisationen, | - juristischen Personen des öffentlichen Rechts, |

eine allgemeine Erlaubnis zur Veranstaltung von öffentlichen Lotterien und Ausspielungen erteilt,

- 1, die sich nicht über das Gebiet eines Stadt- oder Landkreises hinaus erstrecken,
2. deren Spielplan einen Reinertrag von mindestens einem Drittel der Summe der zu entrichteten Entgelte und eine Gewinnsumme von mindestens 25 Prozent der Summe der zu entrichteten Entgelte vorsieht,
3. deren Reinertrag ausschließlich und unmittelbar für bestimmte gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke verwendet wird,
4. bei denen die Summe der zu entrichteten Entgelte den Betrag von 40.000 Euro nicht übersteigt und
5. bei denen der Losverkauf oder der Vertriebszeitraum die Dauer von zwei Monaten nicht überschreitet.

II.

1. Mit der Veranstaltung dürfen keine wirtschaftlichen Zwecke verfolgt werden, die über den mit dem Hinweis auf die Bereitstellung von Gewinnen verbundenen Werbeeffekt hinausgehen.
2. Das Veranstalten und das Vermitteln öffentlicher Glücksspiele sowie Werbung hierfür im Internet ist verboten.

III.

Gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 des Landesglücksspielgesetzes werden Ausnahmen von Artikel I § 4 Absatz 3 Satz 2, § 5 Absatz 1 und 2, §§ 6, 7, 14 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, § 15 Absatz 1 Sätze 4 und 5, Absatz 3 Satz 2 und § 17 Erster GlüÄndStv zugelassen.
Im Übrigen sind die Vorschriften des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrags und des Landesglücksspielgesetzes zu beachten.

* Die allgemeine Erlaubnis gilt für ganz Baden-Württemberg. Sie tritt mit Ablauf des 30.06.2021 außer Kraft.